



Niederschrift über die Sitzung
des Gemeinderates Lengdorf
am **05.12.2024** im Rathaus Lengdorf

Nr. 60

Seite 893

Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend von waren: **1. Bürgermeisterin Michèle Forstmaier**
Gemeinderäte: Altmann Roland, Angenend Ursula, Baumgartner Thomas (ab TOP 1.2),
Frank Peter, Hartl Bernhard, Maier Johannes, Neumeier Josef, Dr. Spiegl Hermine, Strobl
Martin, Schatz Reinhard (11)

entschuldigt abwesend: Bauer Florian, Dr. Lampe Bodo, Veronika Holnburger;
Greimel Phillip (4)

Schriftführer: Stephan Baumann

Bürgermeisterin Forstmaier eröffnet um **17:30 Uhr** die Sitzung. Sie begrüßt die Anwesenden,
stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

T a g e s o r d n u n g

Nichtöffentliche Sitzung

1. Flüchtlingsunterkunft
- 1.1 KfB: Vorstellung und Beschluss – Verträge Kommunalunternehmen bzw. Temporärer Bauherr
- 1.2 Mietvertrag für Flüchtlingsunterkunft mit Landratsamt Erding bzw. Freistaat Bayern
2. Kreditaufnahmen für Investitionen
3. Grundstücksangelegenheiten
- 3.1 Vorkaufsrechtsanfragen
- 3.2 Sachstand zum Grundstückskauf mit der DBInfraGO für das Stellwerksgebäude
4. Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung Nr. 58 vom 14.11.2024
5. Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung Nr. 59 vom 21.11.2024
6. Bekanntgaben

Öffentliche Sitzung (ab 18.30 Uhr)

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung Nr. 58 vom 14.11.2024
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung Nr. 59 vom 21.11.2024
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen (Wegfall der Geheimhaltungsgründe – Art. 52 Abs. 3 GO)
4. Bauanträge
- 4.1 Antrag auf Baugenehmigung für den Anbau eines Doppelcarports, einer Holzlege u. einem Gartengerätelager am Eschbaumweg 3a, Fl-Nr. 35/1, Gemarkung Lengdorf
5. Gemeindliche Bauleitplanung
Erste Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Niedergeislbach West“ zur Sicherung der Planung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 80 ‚Niedergeislbach West‘
6. Antrag auf Benutzung des Schulungsraumes im Feuerwehrhaus Lengdorf
7. Erfrischungsgeld für die Bundestagswahl 2025 (Wahlhelferentschädigung)
8. Bekanntgaben und Anfragen

nichtöffentliche Sitzung

1. Flüchtlingsunterkunft

1.1 KfB: Vorstellung und Beschluss – Verträge Kommunalunternehmen bzw. Temporärer Bauherr

Die KfB (Kommunales für Bayern) versteht sich als unabhängiger Partner der Kommunen für ganzheitliche Projektentwicklung und Baurealisierung. In der Gemeinde Lengdorf wurde das Baugebiet „Moosfeld“ mit der KfB realisiert. Die Flüchtlingsunterkunft wurde ebenso mit der KfB realisiert. Herr Burkhard von der KfB Baumanagement GmbH hat mit der Gemeindeverwaltung die Möglichkeiten für die Realisierung einer Flüchtlingsunterkunft in Containerbauweise besprochen.

Die KfB hat ein Angebot zur Gründung eines Kommunalunternehmens und ein Angebot als temporärer Bauherr mit Finanzierungsfunktion in Form eines Miet- bzw. Ratenkaufmodells vorgelegt. Eine Grobkostenschätzung für die möglichen Standorte Flur-Nr. 815 Gemarkung Lengdorf (Pfarrgrund) und am Standort Flur-Nr. 876 Gemarkung Matzbach (Bahnhof Thann-Matzbach).

In weiteren Gesprächen soll auch eine Zusammenarbeit in Form eines Projektleiters erörtert werden.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

1.2 Mietvertrag für Flüchtlingsunterkunft mit Landratsamt Erding bzw. Freistaat Bayern

Sachverhalt:

In einem Schreiben vom 24.09.2024 bittet Landrat Martin Bayerstorfer die Kommunen des Landkreises Erding um Unterstützung bei der Unterbringung von Flüchtlingen, konkret um Wohnungs- oder Grundstücksangebote. In Vorgesprächen mit Herrn Matthias Huber vom Asylmanagement des Landratsamtes Erding wurden die Rahmenbedingungen für einen Miet- und Servicevertrag für eine Wohnanlage als Container-Modulanlage geklärt. Der Gemeindeverwaltung liegt ein Muster-Mietvertrag vor. Auf einem Grundstück der Gemeinde Lengdorf soll zur Deckung des Bedarfs des Mieters eine Wohnanlage zur Aufnahme von voraussichtlich 46 Personen errichtet werden, insbesondere von Flüchtlingen und Asylbewerbern. Die Anlage wird in Containerbauweise errichtet und aus Wohnräumen und sonstigen Räumen (Gemeinschaftsräume, Sanitärräume, Technikräume) bestehen. Die errichtete Wohnanlage muss den Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 20.08.2020 entsprechen.

Aufgrund der vorliegenden Grobkostenschätzung schlägt die Gemeindeverwaltung einen Mietzins in Höhe von 471,00 €/ pro zur Verfügung gestellten Platz und Monat als Kaltmiete mit einer Festmietzeit von 11 Jahren vor.

Etwaige Kosten für Möblierungen sind hierin nicht enthalten. Das Landratsamt Erding stattet die Flüchtlingsunterkunft mit Betten, Tischen, Stühlen, Schränken und Kühlschränken selbst aus, so dass für den Vermieter hierfür keine weiteren Kosten anfallen.

Sanitäreanlagen müssen bei Übergabe entsprechend der Leitlinien der Regierung von Oberbayern vorhanden sein. Kosten hierfür sind bereits mit dem Mietzins abgegolten. Küchenzeilen inkl. Elektrogeräten sind im o. g. Mietzins noch nicht enthalten. Falls gewünscht kann im Nachgang ein zusätzliches Angebot von der Gemeinde Lengdorf für Möblierung oder Küchenzeilen inkl. Elektrogeräte an das Landratsamt nachgereicht werden.

Im Mietpreis enthalten sind die Errichtung und Bereitstellung der Wohnanlage, die Herstellung der Erschließung der Wohnanlage und die Überlassung des Mietobjektes sowie des Grundstücks für die Dauer des Mietverhältnisses.

Die Betriebskosten der Wohnanlage sind vom Mieter zu tragen. Der Mieter zahlt hierzu eine monatliche Abschlagszahlung. Die Jahresabrechnung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Vermieter holt alle für die Errichtung der Wohnanlage erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Konzessionen auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko ein. Wird eine erforderliche behördliche Genehmigung endgültig nicht erteilt und kann die Wohnanlage deshalb nicht errichtet werden, ist der Vermieter zur Kündigung des Mietverhältnisses berechtigt. Die Kündigungserklärung muss binnen zwei Wochen nach Bekanntwerden des Vorliegens der Kündigungsgründe in Schriftform mitgeteilt werden. Das Mietverhältnis endet in diesem Fall mit Zugang der Kündigungserklärung. Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind in diesem Fall wechselseitig ausgeschlossen.

Eine Mindestbelegung der vom Vermieter zu errichtenden Wohnanlage fällt allein in die Risikosphäre des Mieters und ist auch nicht Geschäftsgrundlage des vorliegenden Mietvertrages.

Der Mieter ist verpflichtet, die laufenden Schönheitsreparaturen des Mietobjektes auf eigene Kosten auszuführen. Der Vermieter übernimmt alle über die Schönheitsreparaturen hinausgehenden Instandhaltungen, Reparaturen, oder Erneuerungen des Mietobjektes einschließlich des Zubehörs und seiner sämtlichen Anlagen und Einrichtungen (z.B. Beleuchtungsmittel, Türanlagen etc.) auf seine Kosten, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Mieters.

Das Mietverhältnis beginnt am Tage der Übergabe, die spätestens neun Monate nach Unterzeichnung des Mietvertrags erfolgen wird. Ist eine Übergabe nicht innerhalb neun Monaten ab Unterzeichnung möglich, verpflichtet sich die Gemeinde Lengdorf 46 Flüchtlinge/Asylbewerber anderweitig in der Gemeinde Lengdorf unterzubringen.

Die Erste Bürgermeisterin zeigt den geplanten Aufbau der Wohnanlage und die Grobkostenschätzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Freistaat Bayern, vertreten durch das staatliche Landratsamt Erding, ein Angebot für einen Miet- und Servicevertrag über eine Wohnanlage in Containerbauweise zur Aufnahme von voraussichtlich 46 Personen als Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge und Asylbewerber auf dem gemeindlichen Grundstück, siehe Anlage, mit einer monatlichen Kaltmiete von insgesamt 21.666 Euro (471,00 € pro zur Verfügung gestellten Platz und Monat) mit einer Festmietzeit von 11 Jahren zu unterbreiten und ermächtigt die Erste Bürgermeisterin einen entsprechenden Miet- und Servicevertrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

Der nachfolgende Beschluss soll in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

Abstimmungsergebnis: 11:0

Standortwahl für die Flüchtlingsunterkunft

Die Gemeindeverwaltung hat verschiedene Möglichkeiten für Standorte einer Flüchtlingsunterkunft geprüft. Auch mögliche Grundstücke von Nichtkommunalen Eigentümern wurden angefragt, die allerdings nicht zu einem erfolgreichen Ergebnis geführt haben. Als grundsätzlich bebaubare gemeindliche Grundstücke eignen sich die Flur-Nr. 876, Gemarkung Matzbach am Bahnhof Thann-Matzbach oder die Flur-Nr. 142, Gemarkung Lengdorf, im Umgriff der Gewerbegebietserweiterung.

Die Erste Bürgermeisterin zeigt die Lagepläne der beiden Standorte.

Vor- und Nachteile der einzelnen Grundstücke werden diskutiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, als Standort für die Errichtung einer Wohnanlage in Containerbauweise für 46 Flüchtlinge die Flur-Nr. 876, Gemarkung Matzbach am Bahnhof Thann-Matzbach / die Flur-Nr. 142, Gemarkung Lengdorf, im Umgriff der Gewerbegebietserweiterung auszuwählen.

2. Kreditaufnahmen für Investitionen

Die Gemeinde Lengdorf beabsichtigt zur Finanzierung der Ausgaben im VMHH für den Grundstückkauf - Gewerbegebiet einen Kredit i.H.v. 800.000 € aufzunehmen.

Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde bereits für das Haushaltsjahr 2022 für eine Gesamthöhe von 3.400.000 € erteilt. Davon wurde bisher insgesamt 2.048.000 € in Anspruch genommen. Der Restbetrag i. H v. 1.352.000 € kann nach Art. 71 Abs. 3 GO noch in Anspruch genommen werden. Im Haushalt 2024 war eine Kreditaufnahme i.H.v. 1.000.000 € und im Nachtragshaushalt eine zusätzliche Kreditaufnahme von 700.000 € eingeplant. Dadurch ist die Gesamtkreditgenehmigung aus den Vorjahren um 348.000 € überschritten. Aus diesem

Grund wurde mit der Nachtragshaushaltssatzung eine Kreditaufnahme i.H.v. 348.000 € genehmigt. Im Haushaltsjahr 2024 erfolgte bisher keine Kreditaufnahme.

Die Verwaltung hat hierzu vier Angebote bei drei Banken eingeholt:

Kreisparkasse Erding/Dorfen – Angebot bindend bis 09.12.2024:

	1. Angebot	2. Angebot	3. Angebot	4. Angebot
Summe:	800.000 € Auszahlung KW 50 oder 51			
Laufzeit:	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre
Zinsbindung:	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre
Tilgungsfrei:	5 Jahre	5 Jahre	0 Jahre	0 Jahre
Sondertilgungsrecht	10 %	ohne	ohne	10 %
Tilgung:	0,00 € endfällig	0,00 € endfällig	1 % 8.000 € (1/4 jährlich 2.000 €)	1 % 8.000 € (1/4 jährlich 2.000 €)
Zinssatz	2,66 % p.a.nom. 2,69 % p.a.eff.	2,61 % p.a.nom. 2,64 % p.a.eff.	2,61 % p.a.nom. 2,64 % p.a.eff.	2,66 % p.a.nom. 2,69 % p.a.eff.

VR-Bank Erding eG – Angebot bindend bis 06.12.2024 - 12.00 Uhr:

	1. Angebot kein Angebot	2. Angebot	3. Angebot	4. Angebot kein Angebot
Summe:	800.000 € Auszahlung KW 51			
Laufzeit:	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre
Zinsbindung:	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre
Tilgungsfrei:	5 Jahre	5 Jahre	0 Jahre	0 Jahre
Sondertilgungsrecht	10 % – 20 %	ohne	ohne	10 % bis 20 %
Tilgung:	0,00 € endfällig	0,00 € endfällig	1 % € 8.000 € (monatlich 666,67 € 1/4 jährlich 2.000 €)	1 % €
Zinssatz	---	2,379 % p.a.nom. 2,41 % p.a.eff.	2,38 % p.a.nom. 2,41 % p.a.eff.	---

Bayer Labo - Angebot bindend bis 06.12.2024/8.30 Uhr:

	1. Angebot kein Angebot	2. Angebot kein Angebot	3. Angebot	zusätzliches Angebot
Summe:	800.000 € Auszahlung KW 50 /11.12.2024			
Laufzeit:	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre
Zinsbindung:	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre
Tilgungsfrei:	5 Jahre nicht möglich	5 Jahre nicht möglich	0 Jahre	2 Jahre
Sondertilgungsrecht	nicht möglich	ohne	ohne	nicht möglich
Jährliche Tilgung:	0,00 € endfällig	0,00 € endfällig	1 % € 8.000 € (1/4 jährlich 2.000 €)	1 % € 8.000 € (1/4 jährlich 2.000 €)
Zinssatz			2,499 % p.a.nom. 2,52 % p.a.eff.	2,499 % p.a.nom. 2,52 % p.a.eff.

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschließt**, den Kredit zur Finanzierung des Grundstückskauf – Gewerbegebiet in Höhe von 800.000 € bei der VR-Bank Erding eG mit einer Laufzeit von 5 Jahren, Zinsbindung von 5 Jahren, Zinssatz von 2,41 % p.a.eff., tilgungsfrei aufzunehmen.

Sollte dieses Angebot am 06.12.2024 nicht mehr das wirtschaftlichste sein, wird die Erste Bürgermeisterin ermächtigt, den Kredit gemäß dem Angebot über 800.000 € beim nächstwirtschaftlichsten Anbieter aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

3. Grundstücksangelegenheiten

3.1 Vorkaufsrechtsanfragen

-keine-

3.2 Sachstand zum Grundstückskauf mit der DBInfraGO für das Stellwerksgebäude

Sachverhalt:

Die DBInfraGO plant ein Stellwerk am Bahnhof Thann-Matzbach zu errichten. Dafür möchte sie ein Teilstück der Flur-Nr. 900/5, Gemarkung Matzbach in der Größe von insgesamt 5.317 m² von der Gemeinde Lengdorf erwerben.

Die Teilfläche besteht aus 934 m² Verkehrs-Stellplatz-Fläche, 450 m² Grünfläche und 3.933 m² Gehölz-Unland-Fläche.

Ein Verkehrswertgutachten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Michael Kiefer ergab einen Mittelwert für den Verkehrswert in Höhe von insgesamt 124.000,00 Euro. Dabei wurden für die Verkehrs-Stellplatz-Fläche 50,- Euro/m² als Grundstücksmittelwert und für die Ausbaurkosten der Stellplatzfläche inkl. Begrünung und Befestigung mit einem Quadratmeterpreis von 50,- Euro/m² angesetzt.

Die DBInfraGO hat in ihrer Kaufpreisberechnung den oberen Wert von 100,- Euro/m² für die Verkehrs-Stellplatz-Fläche verwendet und bietet somit einen Gesamtkaufpreis von 170.700 Euro an.

Die Erste Bürgermeisterin zeigt die dargestellten Flächen im Lageplan.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Kaufpreisangebot in Höhe von 170.700,00 Euro für das Teilstück der Flur-Nr. 900/5, Gemarkung Matzbach in der Größe von insgesamt 5.317 m² anzunehmen und beauftragt die Gemeindeverwaltung mit der weiteren Abwicklung zum notariellen Kaufvertrag.

Abstimmungsergebnis: 9:2

4. Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung Nr. 58 vom 14.11.2024

Die Niederschrift der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.11.2024 liegt während der gesamten Gemeinderatssitzung zur Einsicht aus. Sollten keine Einwände erhoben werden, so gilt sie als genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

5. Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung Nr. 59 vom 21.11.2024

Die Niederschrift der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.11.2024 liegt während der gesamten Gemeinderatssitzung zur Einsicht aus. Sollten keine Einwände erhoben werden, so gilt sie als genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

6. Bekanntgaben

Unterbrechung 18:30 Uhr- anschließende öffentliche Sitzung

Fortsetzung nichtöffentliche Sitzung 19:15 Uhr

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung Nr. 58 vom 14.11.2024

Die vorgenannte Niederschrift wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt. Einwendungen wurden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 10:0

2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung Nr. 59 vom 21.11.2024

Die vorgenannte Niederschrift wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt. Einwendungen wurden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen (Wegfall der Geheimhaltungsgründe – Art. 52 Abs. 3 GO)

Neuer Stromvertrag für die Liegenschaften der Gemeinde Lengdorf:

Die Leistung wurde ab 2025 über eine Laufzeit von zwei Jahren an die Kraftwerke Haag vergeben.

4. Bauanträge

4.1 Antrag auf Baugenehmigung für den Anbau eines Doppelcarports, einer Holzlege u. einem Gartengerätelager am Eschbaumweg 3a, Fl-Nr. 35/1, Gemarkung Lengdorf

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich; § 35 Abs. 6 BauGB.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Lückenfüllungssatzung „Lengdorf – am Eschbaum“.

Das Bauvorhaben befindet sich im Umgriff des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 100 – „Am Eschbaum“.

Hierfür wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 27.04.2023 eine Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre gem. §§ 14, 16 und 17 BauGB beschlossen.

Diese trat am 05.05.2023 in Kraft.

Das bestehende Garagengebäude soll Richtung Norden erweitert werden.

Der geplante Anbau hat die Abmessungen 11,37 x 5,99 m. Die überbaute Grundfläche beträgt somit 68,11 m².

Das Bauvorhaben steht den Planungszielen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans entgegen.

Das Bauvorhaben liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ100.

Daher stehen gem. § 14 Abs. 2 BauGB dem Bauvorhaben überwiegende öffentliche Belange entgegen.

Einer Ausnahme von der Veränderungssperre wird nicht zugestimmt.

Das Anwesen ist durch Anschluss an eine öffentliche Straße erschlossen.

Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Das geplante Bauvorhaben ist nicht genehmigungsfähig.

Das gemeindliche Einvernehmen wird verweigert.

Abstimmungsergebnis: 10:1

5. Gemeindliche Bauleitplanung

Erste Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Niedergeislbach West“ zur Sicherung der Planung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 80 „Niedergeislbach West“

Der Gemeinderat Lengdorf hat am 10.11.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 80 „Niedergeislbach West“ beschlossen.

Die Planungsziele ergeben sich aus dem Aufstellungsbeschluss vom 10.11.2022 und umfassen den Erhalt des Ortscharakters Niedergeislbachs sowie eine behutsame Nachverdichtung unter Berücksichtigung der Kapazitäten der vorhandenen Infrastruktur und des Schutzes vorhandener gewerblicher und landwirtschaftlicher Nutzung. Des Weiteren soll die Bodenversiegelung auf ein verträgliches Maß begrenzt und der Oberflächenwasserabfluss geregelt werden

Zur Sicherung der Planung wurde ebenfalls am 10.11.2022 der Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet „Niedergeislbach West“ beschlossen und eine Satzung erlassen, die jedoch nach Ablauf von zwei Jahren (§ 17 Abs. 1 BauGB) außer Kraft tritt. Die bestehende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet „Niedergeislbach West“ wurde von der Ersten Bürgermeisterin Frau Forstmaier ausgefertigt und am 13.01.2023 ortsüblich bekannt gemacht und ist In-Kraft getreten.

Die Voraussetzungen, die den ursprünglichen Erlass der Satzung gerechtfertigt haben, liegen weiterhin uneingeschränkt vor. Damit die Wirkung der Sperre über den 12.01.2025 hinaus verlängert werden kann, ist deshalb der Beschluss über die erste Verlängerung erforderlich.

Die Frist wird um ein Jahr verlängert (§ 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 80

„Niedergeislbach West“, bekannt gemacht am 13.01.2023. Aus der beiliegenden Satzung ist der genaue Geltungsbereich (als Bestandteil der Satzung) zu entnehmen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

6. Antrag auf Benutzung des Schulungsraumes im Feuerwehrhaus Lengdorf

Sachverhalt:

In der Verwaltung ging am 20.11.2024 ein Antrag für die Benutzung des Schulungsraumes der Feuerwehr Lengdorf ein. Der Raum soll für Karatetraining von 6-10 Personen genutzt werden.

Das Training soll immer freitags, von 17.30 bis 19:15 Uhr stattfinden. Zu den gewünschten Zeiten ist der Raum bis auf jeden ersten Freitag im Monat nutzbar. Der Antragsteller wurde darüber informiert.

Beschluss:

Dem Antrag auf Benutzung des Schulungsraumes der Feuerwehr Lengdorf für Karatetraining wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

7. Erfrischungsgeld für die Bundestagswahl 2025 (Wahlhelferentschädigung)

Am Sonntag, den 23.02.2025 findet die Bundestagswahl statt.

Nach § 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung kann den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35 € für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt werden.

Diese Beträge werden als Festbeträge für die pauschale Wahlkostenerstattung nach § 50 Abs. 2 Bundeswahlgesetz vom Bund erstattet.

Bei der Bundestagswahl 2021 wurde allen Wahlvorstandsmitgliedern ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25 € ausgezahlt.

Bei der Europawahl 2024 beschloss der Gemeinderat aufgrund der Haushaltslage der Gemeinde Lengdorf von der Auszahlung eines Erfrischungsgeldes für die Wahlvorstandsmitglieder abzusehen und dafür Getränke und Essen zur Verfügung zu stellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den ehrenamtlichen Wahlvorstandsmitgliedern und den Rathausmitarbeitern für die Tätigkeit bei der Bundestagswahl 2025 ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25 € auszuzahlen und Brotzeiten, Getränke, Kaffee und Gebäckteile wie bei den vergangenen Wahlen zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

8. Bekanntgaben und Anfragen

- Erste Bürgermeisterin Forstmaier berichtet nochmals über die Kostenerhöhung bei der geplanten Ersatzbeschaffung des HLF 20 für die Feuerwehr Lengdorf. Aufgrund des baldigen Jahreswechsels kann der Betrag, den die neue Kostenschätzung ergeben hat erst in den Haushalt 2025 mit aufgenommen werden. Die Genehmigung für diesen erfolgt vermutlich seitens des Landratsamtes Erding im Mai oder Juni. Die europaweite Ausschreibung soll deshalb noch zurückgestellt werden.

9. Standortwahl für die Flüchtlingsunterkunft

(verschoben durch gefassten Beschluss aus nichtöffentlicher Sitzung)

Sachverhalt:

Die Gemeindeverwaltung hat verschiedene Möglichkeiten für Standorte einer Flüchtlingsunterkunft geprüft. Auch mögliche Grundstücke von Nichtkommunalen Eigentümern wurden angefragt, die allerdings nicht zu einem erfolgreichen Ergebnis geführt haben. Als grundsätzlich bebaubare gemeindliche Grundstücke eignen sich die Flur-Nr. 876, Gemarkung Matzbach am Bahnhof Thann-Matzbach oder die Flur-Nr. 142, Gemarkung Lengdorf, im Umgriff der Gewerbegebietserweiterung.

Die Erste Bürgermeisterin zeigt die Lagepläne der beiden Standorte.

Vor- und Nachteile der einzelnen Grundstücke werden diskutiert.

Der Gemeinderat ist mehrheitlich der Ansicht, dass jeder der vorgeschlagenen Standorte Vor- und Nachteile mit sich bringt.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt, als Standort für die Errichtung einer Wohnanlage in Containerbauweise für 46 Flüchtlinge die Flur-Nr. 142, Gemarkung Lengdorf, im Umgriff der Gewerbegebietserweiterung auszuwählen.

Abstimmungsergebnis: 8:3

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt, als Standort für die Errichtung einer Wohnanlage in Containerbauweise für 46 Flüchtlinge die Flur-Nr. 876, Gemarkung Matzbach am Bahnhof Thann-Matzbach auszuwählen.

Abstimmungsergebnis: 3:8

Beginn der öffentlichen Sitzung: 18:30 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung: 19:13 Uhr

Ende der nichtöffentlichen Sitzung 19:45 Uhr

Michèle Forstmaier
Erste Bürgermeisterin

Stephan Baumann
Schriftführer